



17 VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG

Aktenzeichen: 4 A 297/17 MD

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigter Rechtsanwalt Dr. Christoph Kunz,
Friedrich-Schneider-Straße 71, 06844 Dessau-Roßlau,
(- 34/17 KU09 -),

22. AUG. 2018
X
Kanonengruppe
Topf für festliche
und einschlafen

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat, dieser vertreten durch die Präsidentin des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,
(- 6420737-423;-)

Beklagte,

w e g e n

Asylrechts

hat das Verwaltungsgericht Magdeburg - 4. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 31. Juli 2018 durch die Richterin Bolle als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung von den Ziffern 3 bis 6 des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 13.02.2017 verpflichtet, dem Kläger den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Das Gericht nimmt hinsichtlich der Sachverhaltsdarstellung zunächst auf die Feststellungen in dem angefochtenen Bescheid vom 13.02.2017 Bezug und sieht gemäß § 77 Abs. 2 AsylG von einer eigenen Darstellung ab. Der Kläger hat gegen den Bescheid am 03.03.2017 Klage erhoben, sein bisheriges Vorbringen bezüglich der Bedrohung durch die abgelehnte Zwangsheirat vertieft und zur Situation in Afghanistan Stellung genommen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung der Ziffern 3 bis 6 des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 13.02.2017 zu verpflichten, dem Kläger den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen
sowie hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf angefochtene Entscheidung.

Der Kläger wurde in der mündlichen Verhandlung angehört. Wegen der Einzelheiten wird auf das Sitzungsprotokoll Bezug genommen. Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und auf die von der Beklagten vorgelegten Verwaltungsvorgänge verwiesen. Diese Unterlagen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidungsfindung.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage, über die auch in Abwesenheit der Beklagten verhandelt und entschieden werden konnte (§ 102 Abs. 2 VwGO), ist begründet.

Dem Kläger steht im hier maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (vgl. § 77 Abs. 1 AsylG) ein Anspruch auf Zuerkennung von subsidiärem Schutz nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG zu. Der Beschuld vom 13.02.2017 des Bundesamtes ist im angefochtenen Umfang rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Subsidiärer Schutz ist u.a. dann zu gewähren, wenn stichhaltige Gründe dafür vorliegen, dass dem Ausländer eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung droht (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG). Für die Frage, ob stichhaltige Gründe für die Annahme einer Gefahr der in § 4 Abs. 1 AsylG genannten ernsthaften Schäden vorliegen, ist die Richtlinie 2011/95/EU (QRL), insbesondere Art. 4 Abs. 4 QRL, ergänzend anzuwenden (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 2, § 4 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 4 Abs. 3 Satz 1 und § 3e Abs. 2 Satz 1 AsylG sowie § 2 Abs. 13 Nr. 2 AufenthG).

Wann eine „unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung“ gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG vorliegt, hängt vom Einzelfall ab. Eine Schlechtbehandlung einschließlich Bestrafung muss jedenfalls ein Minimum an Schwere erreichen, um in den mit § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG und Art. 15 lit. b QRL insoweit identischen Schutzbereich von Art. 3 EMRK zu fallen. Die Bewertung dieses Minimums ist nach der Natur der Sache relativ. Kriterien hierfür sind abzuleiten aus allen Umständen des Einzelfalles, wie etwa der Art der Behandlung oder Bestrafung und dem Zusammenhang, in dem sie erfolgte, der Art und Weise ihrer Vollstreckung, ihrer zeitlichen Dauer, ihrer physischen und geistigen Wirkungen, sowie gegebenenfalls abgestellt auf Geschlecht, Alter bzw. Gesundheitszustand des Opfers. Abstrakt formuliert sind unter einer menschenrechtswidrigen Schlechtbehandlung Maßnahmen zu verstehen, mit denen unter Missachtung der Menschenwürde absichtlich schwere psychische oder physische Leiden zugefügt werden und mit denen nach Art und Ausmaß besonders schwer und krass gegen Menschenrechte verstoßen wird (vgl. VGH BW, U. v. 06.03.2012 - A 11 S 3070/11 -, juris; Hailbronner, Ausländerrecht Bd. 3, Stand 6/2014 § 4 AsylVfG Rn. 21 ff.).

Bei der Prüfung, ob eine konkrete Gefahr der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung besteht, ist der asylrechtliche Prognosemaßstab der „beachtlichen Wahrscheinlichkeit“ anzulegen, wobei allerdings das Element der Konkretheit der Gefahr das zusätzliche Erfordernis einer einzelfallbezogenen, individuell bestimmten und erheblichen Gefährdungssituation kennzeichnet. Mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit steht die Rechtsgutsverletzung bevor, wenn bei qualifizierender Betrachtungsweise, d.h. bei einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung, die für die Rechtsgutsverletzung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Die in diesem Sinne erforderliche Abwägung bezieht sich nicht allein auf das Element der Eintrittswahrscheinlichkeit, sondern auch auf das Element der zeitlichen Nähe des befürchteten Ereignisses; auch die besondere Schwere des befürchteten Eingriffs ist in die Betrachtung einzubeziehen (vgl. VGH BW, U. v.

06.03.2012 - A 11 S 3070/11 -, unter Bezugnahme auf BVerwG, B. v. 10.04.2008 - 10 B 28.08 -; U. v. 14.12.1993 - 9 C 45.92 -; Urteil vom 05.11.1991 - 9 C 118.90 -juris Rn. 17).

Bei der Individuellen Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz sind alle mit dem Herkunftsland verbundenen Tatsachen zu berücksichtigen, die zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag relevant sind, einschließlich der Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Herkunftslands und der Weise, in der sie angewandt werden, sowie die maßgeblichen Angaben des Antragstellers und die von ihm vorgelegten Unterlagen, einschließlich Informationen zu der Frage, ob er einen ernsthaften Schaden erlitten bzw. erleiden könnte (vgl. Art. 4 Abs. 3 Buchst. a und b QRL). Weiterhin sind zu berücksichtigen die individuelle Lage und die persönlichen Umstände des Ausländers, einschließlich solcher Faktoren wie familiärer und sozialer Hintergrund, Geschlecht und Alter, um bewerten zu können, ob in Anbetracht seiner persönlichen Umstände die Handlungen, denen er ausgesetzt war oder ausgesetzt sein könnte, einem sonstigen ernsthaften Schaden gleichzusetzen sind (vgl. Art. 4 Abs. 3 Buchst. c QRL).

Gemessen hieran bestehen stichhaltige Gründe dafür, dass dem Kläger für den Fall seiner Rückkehr nach Afghanistan unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung i. S. d. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG ausgesetzt sein wird, weil er auf Grund der Ablehnung einer Zwangsheirat von der Familie der Frau bedroht worden ist. Der Kläger hat im Rahmen seiner Anhörung bei der Beklagten sowie in der mündlichen Verhandlung angegeben, dass ihm als Kind wie in Afghanistan verbreitet die Tochter seines Onkels mütterlicherseits versprochen worden sei. Der Kläger sei als Kind mit seiner Familie in den Iran gegangen. Als er im Alter von 22 Jahren nach Afghanistan zurückgekehrt sei, habe sein Onkel auf die Vermählung gedrängt. Der Kläger habe dies abgelehnt. In der folgenden Auseinandersetzung sei der Kläger vom Onkel mit einem Glas am Kopf getroffen worden. Der Vater des Klägers habe seine Vermittlung zum Zustandekommen der Vermählung zugesagt. Der Kläger habe dies genutzt, um in den Iran zu fliehen. Circa fünf Jahre später sei der Kläger im Iran von dem Sohn des Onkels mit einem Messer angegriffen und schwer verletzt worden. Die Angaben des Klägers decken sich dabei mit den Informationen, die das Gericht aus Erkenntnismitteln gewinnen konnte. Nach den Angaben der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (Schnellrecherche der SFH-Länderanalyse vom 7. Juni 2017 zu Afghanistan: Blutrache und Blutfehde) kann Auslöser einer Blutfehde eine ungelöste Streitigkeit sein. Wenn eine Familie Rache üben wolle, würde sie nach einer Gelegenheit dafür suchen. Blutfehden sind Konflikte zwischen sich bekämpfenden Familien, Stämmen und bewaffneten Gruppen und werden oftmals als Reaktion auf vermeintliche Verletzungen der Ehre von Frauen verübt (ACCORD, Anfragebeantwortung zu Afghanistan: 1) Informationen zur Praxis der Blutrache (Tötung des Vaters bzw. der jüngeren Geschwister des (vermeintlichen) Täters; Blutrache auch ohne Austausch von Intimitäten zwischen zwei Minderjährigen, die sich regelmäßig getroffen haben); 2) Fälle von Blutrache bzw. Ehrenmorden in der Provinz Baglan [a-8418] vom 11. Juni 2013), wobei die Ablehnung einer Vermählung eine ernste Verletzung der Familienehre und insbesondere der Ehre der Frau darstelle. Sofern

die Blutfehde nicht durch eine Einigung mit Hilfe traditioneller Streitbeilegungsmechanismen beendet wurde, kann davon ausgegangen werden, dass die Familie des Opfers auch dann noch Rache gegen den Täter verüben wird, wenn dieser eine Haftstrafe verbüßt habe (ACCORD, Anfragebeantwortung zu Afghanistan: Informationen zu Blutrache [a-8797-1] vom 25. August 2014). In der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung ist allgemein anerkannt, dass in Afghanistan die Gefahr einer Zwangsverheiratung, die dort als solche weit verbreitet ist, für eine Frau den Flüchtlingsstatus begründen kann (vgl. etwa VG Gelsenkirchen, U. v. 07.08.2014 - 5a K 2573/13.A - juris m.w.N.).

Die Islamische Republik Afghanistan ist erwiesenermaßen nicht in der Lage, Schutz vor der Verfolgung respektive dem ernsthaften Schaden durch nichtstaatliche Akteure zu bieten. Von einem solchen Schutz könnte man ausgehen, wenn der Staat geeignete Schritte eingeleitet hätte, um die Verfolgung zu verhindern, beispielsweise durch wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung der Handlungen, die eine Verfolgung darstellen, und wenn der Kläger Zugang zu diesem Schutz hätte (vgl. Art. 7 Abs. 2 QRL). Nach der Auskunftslage sind diese Voraussetzungen jedoch nicht erfüllt. Eine Schutzfähigkeit des Staates vor Übergriffen Dritter ist im Hinblick auf die Verhältnisse im Herkunftsland des Klägers nicht gegeben. Die größte Bedrohung der Menschenrechte geht von lokalen Machthabern und Kommandeuren aus. Es handelt sich hierbei meist um Anführer von Milizen, die nicht mit staatlichen Befugnissen, aber mit faktischer Macht ausgestattet sind. Die Zentralregierung hat auf viele dieser "Warlords" praktisch keinen Einfluss und kann sie weder kontrollieren noch ihre Taten untersuchen oder verurteilen. Wegen des desolaten Zustands des Verwaltungs- und Rechtswesens bleiben Menschenrechtsverletzungen daher häufig ohne Sanktionen (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 19.10.2016; ACCORD, Anfragebeantwortung zu Afghanistan: Fähigkeit der Taliban, Personen in Afghanistan aufzuspüren; Schutzfähigkeit des Staates [a-8498-2 (8499)], 14.08.2013, verfügbar auf ecoi.net). Staatliche Gerichte und die Polizei in Afghanistan können wegen der weit verbreiteten Straflosigkeit und Korruption eine Blutrache nicht verhindern oder beenden und seien oft auch nicht willens, dies zu tun. Es sei sogar möglich, dass auch Richter und Polizeianghörige «eine Blutrache als ein legitimes – weil «traditionelles» – Vorgehen betrachten (SFH, Schnellrecherche v. 07.06.2017, a.a.O., S. 6).

Dem Kläger stand und steht auch keine zumutbare inländische Schutzalternative (§ 3 Abs. 3 S. 1 AsylG i. V. m. § 3 e AsylG) zur Verfügung, um bei seiner Rückkehr nach Afghanistan einer Bedrohung durch die Familie auszuweichen. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Kläger andernorts in Afghanistan vor Nachstellungen sicher ist. Nach den Erkenntnissen des UNHCR ist zu bedenken, dass einige Befehlshaber und bewaffnete Gruppen als Urheber von Verfolgung sowohl auf lokaler als auch auf zentraler Ebene agieren. In einigen Fällen sind sie eng mit der örtlichen Verwaltung verbunden, während sie in anderen Fällen Verbindungen zu mächtigeren und einflussreichen Akteuren einschließlich auf der zentralen Ebene verfügen und von diesen geschützt werden. Durch Bestechungen oder Beziehungen kann man Zugang zu diesen

Netzwerken erlangen und mithin den Aufenthaltsort einer Person ermitteln. Ein Mann in der Situation des Klägers ist auch in Kabul nicht sicher vor Verfolgung. Die andere Familie wird versuchen, ihn zudem über ihr ethnisches Netzwerk zu finden. Das ist auch möglich. Es gibt keine Schutzmechanismen für Männer, denen vorgeworfen wird, die Ehre einer anderen Familie beschmutzt zu haben oder dabei behilflich gewesen zu sein. Selbst wenn er nicht gefunden würde, wird es für einen Mann schwierig im Versteckten eine Arbeit zu verrichten und seinen Lebensunterhalt zu verdienen. Er wird beständig in Angst leben, entdeckt zu werden (vgl. Auskunft der SFH-Länderanalyse Afghanistan, Zina, außerehelicher Geschlechtsverkehr vom 02.10.2012, S. 6) Sogar in einer Stadt wie Kabul, die in Viertel eingeteilt ist, wo sich die Menschen zumeist untereinander kennen, bleibt eine Verfolgungsgefahr bestehen, da Neuigkeiten über eine Person, die aus einem anderen Landesteil oder dem Ausland zuzieht, potentielle Akteure einer Verfolgung erreichen können (UNHCR, Auskunft an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof vom 30.11.2009, S. 4). Im Hinblick auf die Frage, ob für den Kläger eine begründete Furcht vor Verfolgung auch außerhalb seiner Herkunftsregion bestünde, kann es auch nicht darauf ankommen, wie hoch möglicherweise eine statistische Wahrscheinlichkeit für eine erneute Verfolgung wäre, sofern sich eine solche überhaupt berechnen ließe. Insofern verbietet es der humanitäre Charakter des Asyls, einem Schutzsuchenden, der das Schicksal der Verfolgung erlitten hat, das Risiko einer Wiederholung solcher Verfolgung aufzubürden (vgl. BVerwG, U. v. 05.05.2009 -10 C 21/08 -, juris). Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Familie der Frau den Kläger nach circa fünf Jahren im Iran ausfindig machen konnte. Dies zeigt einerseits, dass die Familie der Frau imstande ist den Kläger ausfindig zu machen. Andererseits belegt der Angriff, dass die Familie der Frau trotz des Zeitablaufs von fünf Jahren weiterhin ein Interesse an dem Kläger hat.

Ist dem Kläger der subsidiäre Schutzstatus zuzuerkennen, so sind auch die gesetzlichen Voraussetzungen für die Abschiebungsandrohung (Ziffer 5) und das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot (Ziffer 6) nicht erfüllt. Die Entscheidung über das Vorliegen von Abschiebeverboten ist aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO und § 83 b Abs. 1 AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,

Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg,

zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird.

Als Bevollmächtigte vor dem Oberverwaltungsgericht sind zugelassen: Rechtsanwälte, Rechtslehrer im Sinne des § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO und die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen; eine Vertretung ist auch durch entsprechend beschäftigte Diplom-Juristen im höheren Verwaltungsdienst zulässig.

Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg und beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt können in allen Verfahren auch elektronische Dokumente nach Maßgabe von § 55 a VwGO und der nach § 55 a Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Nr. 3 VwGO erlassenen Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) eingereicht werden.

Bolle

Beglaubigt
Magdeburg, 20. 01. 2018
(Böttchen) Justizangestellte
als Ukkundebeamtin der Geschäftsstelle

